

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für Straßenbaumaßnahmen in der Stadt Münster

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, 666), in der Fassung vom 03.05.2005 (GV NRW 2005, 272), und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, 712), in der Fassung vom 28.04.2005 (GV NRW 2005, 488), folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für Straßenbaumaßnahmen in der Stadt Münster vom 22.03.2002 wird wie folgt neu gefasst:

Straßenart und –einrichtung	Anrechenbare Breiten		Anteile der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten und im Zusammenhang bebauten Ortsteilen	
(1)	(2) **)	(3)	(4)
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn *)	8,50 m	5,50 m	80 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	2,50 m	nicht vorgesehen	80 v.H.
c) Parkstreifen einschl. Abgrenzung zur Fahrbahn			
- bei Längsaufstellung	2,50 m	2,00 m	80 v.H.
- bei Schräg- bzw. Senkrechtaufstellung	5,00 m	5,00 m	80 v.H.
d) Gehweg	2,50 m	2,50 m	80 v.H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	3,00 m	3,00 m	80 v.H.
f) Beleuchtung und Straßenentwässerung	-	-	80 v.H.
g) Grünstreifen	2,50 m	2,50 m	80 v.H.
2. Haupteerschließungsstraßen			
a) Fahrbahn *)	8,50 m	6,50 m	60 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	2,50 m	2,50 m	60 v.H.
c) Parkstreifen einschl. Abgrenzung zur Fahrbahn			
- bei Längsaufstellung	2,50 m	2,00 m	80 v.H.
- bei Schräg- bzw. Senkrechtaufstellung	5,00 m	5,00 m	80 v.H.
d) Gehweg	2,50 m	2,50 m	70 v.H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	3,00 m	3,00 m	65 v.H.
f) Beleuchtung und Straßenentwässerung	-	-	65 v.H.
g) Grünstreifen	2,50 m	2,50 m	65 v.H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn *)	8,50 m	8,50 m	40 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	2,50 m	2,50 m	40 v.H.
c) Parkstreifen einschl. Abgrenzung zur Fahrbahn			
- bei Längsaufstellung	2,50 m	2,00 m	80 v.H.
- bei Schräg- bzw. Senkrechtaufstellung	5,00 m	5,00 m	80 v.H.
d) Gehweg	2,50 m	2,50 m	60 v.H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	3,00 m	3,00 m	50 v.H.
f) Beleuchtung und Straßenentwässerung	-	-	50 v.H.
g) Grünstreifen	2,50 m	2,50 m	50 v.H.
4. Hauptgeschäftstraßen			
a) Fahrbahn *)	7,50 m	7,50 m	70 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	2,50 m	2,50 m	70 v.H.
c) Parkstreifen einschl. Abgrenzung zur Fahrbahn			
- bei Längsaufstellung	2,50 m	2,00 m	80 v.H.
- bei Schräg- bzw. Senkrechtaufstellung	5,00 m	5,00 m	80 v.H.
d) Gehweg	6,00 m	6,00 m	80 v.H.

e) gemeinsamer Geh- und Radweg	6,00 m	6,00 m	75 v.H.
f) Beleuchtung und Straßenentwässerung	-	-	75 v.H.
g) Grünstreifen	2,50 m	2,50 m	75 v.H.
5. Fußgänger Geschäftsstraße einschl. Beleuchtung und Straßenentwässerung	9,00 m	9,00 m	80 v.H.
6. Selbständige Gehwege einschl. Beleuchtung und Gehwegentwässerung	3,00 m	3,00 m	80 v.H.
7. Selbständige gemeinsame Geh- und Radwege einschl. Beleuchtung und Entwässerung	5,50 m	5,50 m	80 v.H.
8. Verkehrsberuhigte Bereiche einschl. Radwege, Begrünung, Parkflächen, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	16,00 m	16,00 m	80 v.H.
9. Für Plätze, die keine verkehrsberuhigten Bereiche sind, gelten die anrechenbaren Breiten und Anteilssätze wie bei Straßen und Wegen			
10. Fußgängerstraßen einschl. Beleuchtung und Straßenentwässerung	9,00 m	9,00 m	80 v.H.

*) Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen

**) Die in Spalte(2) dieser Anlage aufgeführten Breiten gelten auch für Ladengebiete, Gebiete für Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Hochschulgebiete und Klinikbetriebe

Artikel 2

In § 2 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für Straßenbaumaßnahmen in der Stadt Münster wird der letzte Halbsatz wie folgt geändert:

„...sowie die Mehrkosten für die besondere Anlage von Straßen nach § 16 Straßen- und Wegegesetz NRW.“

Artikel 3

§ 4 Abs. 9 a) der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für Straßenbaumaßnahmen in der Stadt Münster wird wie folgt geändert:

„Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.“

Artikel 4

Die Satzung tritt mit Rückwirkung zum 01.01.2006 in Kraft.